

ENTGELTTARIFVERTRAG

**für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen in Hessen**

vom 10.02.2020 - gültig ab 01. April 2019

Zwischen dem

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V. (LHO), Gießen

einerseits

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –,
Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.**

andererseits

wird folgender Entgelttarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- a) räumlich: für das Gebiet des Landes Hessen;
- b) fachlich: für die Betriebe und Betriebsabteilungen des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen, die Mitglieder des LHO sind;
- c) persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend als Arbeitnehmer bezeichnet - in den unter b) genannten Betrieben, die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.
Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die ausschließlich in Fahrzeugen außerhalb der Führerscheinklassen D, D1, DE, D1E eingesetzt werden.

§ 2 Eingruppierungen

Der Arbeitnehmer wird entsprechend seiner Tätigkeit in folgende Entgeltgruppen eingruppiert:

- L 1: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren nach § 42 PBefG in hessischen Städten <100.000 Einwohner und in der Fläche
- L 1 A: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E im innerstädtischen Verkehr nach § 42 PBefG in hessischen Städten >100.000 Einwohner
- L 2A: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren, die nicht unter § 42 PBefG fallen
- L 2: Sonstige Kraftfahrer
- L 3: alle übrigen gewerblichen Beschäftigten, sofern sie nicht von einer der nachfolgenden Entgeltgruppen erfasst werden

- K 1: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung
- K 2: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem kaufmännischen, technischen oder handwerklichen Beruf sowie Arbeitnehmer mit entsprechenden Tätigkeiten und entsprechender Berufserfahrung
- K 3: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt nach 3-jähriger Betriebszugehörigkeit in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse verlangen.
Z.B.: Sachbearbeiter/in in der Buchhaltung
- K 4: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
Z.B.: Einsatzleiter/in, Expedient/in, Buchhalter/in
- K 5: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung und Fahrdienstleitung mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern
- M 1: Berufsausbildung: Abgeschlossene Ausbildung oder mindestens 10-jährige Berufserfahrung als höchstqualifizierte angelernte Arbeitnehmer. Tätigkeitsmerkmale: Beaufsichtigung und Anweisungsbefugnis mit voller sachlicher Verantwortung hinsichtlich der unterstellten Gruppe oder Hilfstätigkeit den/die Betriebsleiter/in
- M 2: Arbeitnehmer, die für einen anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks den Meisterbrief besitzen und mit entsprechender Tätigkeit beschäftigt werden

§ 3 Höhe der Entgelte/Zuschläge geteilte Dienste/Einmalzahlung

1. Die Höhe der Entgelte ist in der allgemeinen Anlage zu diesem Tarifvertrag festgelegt.
2. Die Zuschläge für geteilte Dienste gemäß § 7 A I. 2. Buchst. b) M-TV vom. 10.04.2017 betragen bei einer Dienstlänge von bis zu 12 Stunden 7,50 €, bei einer Dienstlänge von mehr als 12 Stunden 10,- €.

3.

a) Für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 31.12.2019 wird eine Einmalzahlung für die Entgeltgruppen L1 und L1A (Linienverkehr § 42 Omnibusfahrer/innen mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E) von € 950,00 brutto festgelegt.

Für den Zeitraum 01.04.2019 bis zum 31.12.2019 wird eine Einmalzahlung für die Entgeltgruppen L2A, L2 und/oder L3 von € 500,00 brutto festgelegt.

Für den Zeitraum 01.04.2019 bis zum 31.12.2019 wird eine Einmalzahlung für die Entgeltgruppen K1, K2, K3, K4, K5 und M1, M2 von € 500,00 brutto festgelegt.

Diese Beträge sind mit der Lohnzahlung für den Monat Februar 2020 zu entrichten.

b) Die Einmalzahlung erhalten Beschäftigte, die vom 01. April 2019 bis zum 31.12.2019 in den in § 1 genannten Betrieben beschäftigt waren. Die nach dem 31.03.2019 bis zum 31.12.2019 eingestellten Beschäftigten erhalten die Einmalzahlung anteilig gemessen an der Anzahl der Beschäftigungsmonate von April 2019 bis Dezember 2019.

Beschäftigte, mit denen eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit (z. Zt. 169,5 Stunden) vereinbart ist, erhalten die Einmalzahlung anteilig, entsprechend der vereinbarten bzw. tatsächlichen Arbeitszeit.

Ausgenommen von der Einmalzahlung sind geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Sonstige geringfügig Beschäftigte erhalten eine Einmalzahlung für das Jahr 2020 anteilig an den Bezugswerten von Buchstabe a), entsprechend der vereinbarten bzw. tatsächlichen Arbeitszeit. Diese Einmalzahlung ist ebenfalls mit der Lohnzahlung für den Monat Februar 2020 auszusahlen.

§ 4 Spesen

1. Arbeitnehmer im Fahrdienst, deren Tätigkeit unter § 7 Abschnitt B. MTV fällt, erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes Spesen unter Berücksichtigung der zu Hause eingesparten Kosten:

a) bei täglicher Rückkehr zum Betriebssitz oder Fahrzeugstandort:

bei einer Abwesenheit von	über 6 bis 12 Stunden	4,09 €,
bei einer Abwesenheit von	über 12 Stunden	8,18 €.

b) bei mehrtägiger Abwesenheit vom Betriebssitz oder Fahrzeugstandort:

bei einer Abwesenheit von	mehr als 6 Stunden	6,65 €
bei einer Abwesenheit von	mehr als 8 Stunden	11,76 €
bei einer Abwesenheit von	mehr als 10 Stunden	18,41 €
bei einer Abwesenheit von	mehr als 12 Stunden	23,52 €.

Wird bei einer Dienstreise ein Teil der Verpflegung unentgeltlich gewährt, so sind die jeweiligen Spesensätze

bei Gewährung eines	Frühstücks um	15 v.H.,
bei Gewährung eines	Mittag- oder Abendessens	
zu kürzen.	um jeweils	30 v.H.

2. Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Dauert die Abwesenheit länger als 1 Kalendertag, so sind ab der 6. Stunde des neuen Kalendertages erneut Spesen nach den vorstehenden Sätzen zu zahlen. Erstreckt sich die Abwesenheit auf 2 Kalendertage, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, so kann die Reise auch so behandelt werden, als hätte sie nur an einem Tag stattgefunden, die Reisezeiten aus den beiden Tagen sind dann zusammenzurechnen.

3. Wird eine Übernachtung notwendig, so werden die entstandenen Kosten erstattet, sofern sie notwendig waren und nachgewiesen sind. Wird vom Arbeitgeber freie Verpflegung und Übernachtung zur Verfügung gestellt, so ermäßigen sich die bar zu zahlenden Spesen entsprechend.

4. Für Auslandsreisen werden höhere Spesen betrieblich vereinbart.

5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene Vorschüsse für Spesen und notwendige Auslagen vor Fahrtantritt zur Verfügung zu stellen.

6. Notwendige Auslagen im Interesse des Arbeitgebers, wie Fahrgelder, Telefongebühren usw. sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.

§ 5 Urlaubsgeld

Nach einjähriger Betriebszugehörigkeit besteht Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes in Höhe von € 10,00 für jeden tariflichen Urlaubstag. Der Anspruch ist fällig mit Urlaubsantritt. Ein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes besteht nicht, soweit ein Urlaubsanspruch nicht besteht oder wegfällt. Für Mitarbeiter, denen Urlaub gem. § 15 Ziffer 5 a Mantel-TV nach Arbeitstagen gewährt wird, ist das Urlaubsgeld um den Faktor 6/5 zu erhöhen.

§ 6 Besitzstandswahrung

Wo beim Abschluss dieses Entgelttarifvertrages durch innerbetriebliche Regelungen oder Einzelarbeitsverträge günstigere Bestimmungen gelten, dürfen sie aus Anlass des Abschlusses dieses Entgelttarifvertrages nicht geändert werden.

§ 7 Maßregelungsverbot

Die Arbeitgeber verpflichten sich, aufgrund von rechtmäßigen Arbeitsk Kampfmaßnahmen ausgesprochene Abmahnungen und Kündigungen und erstattete Strafanträge zurück zu nehmen. Auf Regressansprüche gegen ver.di und/oder ihre Mitglieder wird verzichtet.

Vorsätzlich begangene Straftatbestände werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

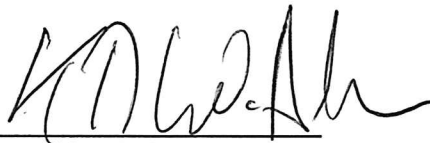
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft und ist mit einer Frist von sechs Wochen, frühestens jedoch zum 31. März 2024, schriftlich kündbar.

Die Schlichtungsklausel nach § 22 des jeweils aktuell geltenden Mantel-Tarifvertrags ist auf diesen Tarifvertrag anwendbar.

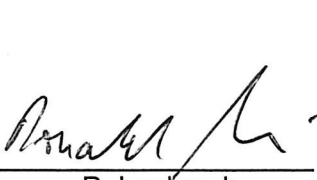
Gießen / Frankfurt am Main, den 10.02.2020

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V. (LHO), Gießen

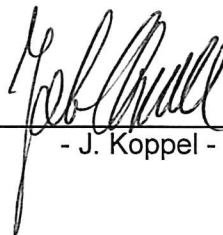

- V. Tüchan -


- K.R. Wissmüller -

"ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V." (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.


- R. Laubrock


- J. Bothner -


- J. Koppel -

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 01.04.2019

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Januar 2020

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L 1 (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten <100.000 und in der Fläche	15,00 €	-	15,00 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	15,00 €	0,05 €	15,05 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A* (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten > 100.000 Einw.				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	15,00 €	-	0,40 €	15,40 €
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	15,00 €	0,28 €	0,40 €	15,68 €
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	15,00 €	0,33 €	0,40 €	15,73 €
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	15,00 €	0,38 €	0,40 €	15,78 €

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L2A (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren, die nicht unter § 42 PBefG fallen.	13,89 €	-	13,89 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	13,89 €	0,05 €	13,94 €

Einsatzzeiten des Fahrpersonals in Verkehren, die den Entgeltgruppen L1/L1A zugeordnet sind, werden nach dem dafür vereinbarten Stundenentgelt vergütet.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	13,68 €
L3		13,44 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		2.146,12 €
K2	Einstiegsentgelt	2.282,76 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.502,90 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	2.655,14 €
K3	Einstiegsentgelt	2.592,69 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	2.882,33 €
K4	Einstiegsentgelt	2.925,27 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	3.223,47 €
K5		3.549,05 €
M1		2.869,08 €
M2		3.151,02 €

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 01.04.2019

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. April 2021

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L1 (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten <100.000 und in der Fläche	16,00 €	-	16,00 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,00 €	0,05 €	16,05 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A* (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten > 100.000 Einw.				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,00 €	-	0,40 €	16,40 €
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,00 €	0,28 €	0,40 €	16,68 €
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,00 €	0,33 €	0,40 €	16,73 €
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,00 €	0,38 €	0,40 €	16,78 €

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L2A (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren, die nicht unter § 42 PBefG fallen.	14,29 €	-	14,29 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	14,29 €	0,05 €	14,34 €

Einsatzzeiten des Fahrpersonals in Verkehren, die den Entgeltgruppen L1/L1A zugeordnet sind, werden nach dem dafür vereinbarten Stundenentgelt vergütet.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	14,07 €
L3		13,83 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		2.208,36 €
K2	Einstiegsentgelt	2.348,96 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.575,48 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	2.732,14 €
K3	Einstiegsentgelt	2.667,88 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	2.965,92 €
K4	Einstiegsentgelt	3.010,10 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	3.316,95 €
K5		3.651,97 €
M1		2.952,28 €
M2		3.242,40 €

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 01.04.2019

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Juli 2022

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L1 (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten <100.000 und in der Fläche	16,70 €	-	16,70 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,70 €	0,05 €	16,75 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A* (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten > 100.000 Einw.				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,70 €	-	0,40 €	17,10 €
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,70 €	0,28 €	0,40 €	17,38 €
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,70 €	0,33 €	0,40 €	17,43 €
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	16,70 €	0,38 €	0,40 €	17,48 €

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L2A (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren, die nicht unter § 42 PBefG fallen.	14,71 €	-	14,71 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	14,71 €	0,05 €	14,76 €

Einsatzzeiten des Fahrpersonals in Verkehren, die den Entgeltgruppen L1/L1A zugeordnet sind, werden nach dem dafür vereinbarten Stundenentgelt vergütet.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	14,48 €
L3		14,23 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		2.272,40 €
K2	Einstiegsentgelt	2.417,08 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.650,17 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	2.811,37 €
K3	Einstiegsentgelt	2.745,25 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	3.051,93 €
K4	Einstiegsentgelt	3.097,40 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	3.413,14 €
K5		3.757,88 €
M1		3.037,90 €
M2		3.336,43 €

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 01.04.2019

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Oktober 2023

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L 1 (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten <100.000 und in der Fläche	17,40 €	-	17,40 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	17,40 €	0,05 €	17,45 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A* (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten > 100.000 Einw.				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	17,40 €	-	0,40 €	17,80 €
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	17,40 €	0,28 €	0,40 €	18,08 €
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	17,40 €	0,33 €	0,40 €	18,13 €
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	17,40 €	0,38 €	0,40 €	18,18 €

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L2A (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1E in Verkehren, die nicht unter § 42 PBefG fallen.	15,14 €	-	15,14 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	15,14 €	0,05 €	15,19 €

Einsatzzeiten des Fahrpersonals in Verkehren, die den Entgeltgruppen L1/L1A zugeordnet sind, werden nach dem dafür vereinbarten Stundenentgelt vergütet.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	14,90 €
L3		14,64 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		2.338,30 €
K2	Einstiegsentgelt	2.487,18 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.727,03 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	2.892,90 €
K3	Einstiegsentgelt	2.824,86 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	3.140,44 €
K4	Einstiegsentgelt	3.187,22 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	3.512,12 €
K5		3.866,86 €
M1		3.126,00 €
M2		3.433,19 €